



Geschäftsordnung für die Interkonferenz Jugendfragen

(Geschäftsordnung IKJ, GeschO IKJ)

(vom 29. Januar 2009)

Die Interkonferenz,

gestützt auf das Jugendleitbild Stäfa 2008 und
den ihr durch die Exekutiven der vier Trägergemeinden erteilten Auftrag

gibt sich folgende Geschäftsordnung:

1. Organisation

1.1 Mitglieder

Politische Gemeinde:
Ressortvorstand Vormundschaft
Kinder- und Jugendbeauftragter

Schulgemeinde:
Ressortvorstand Schülerbelange
Schulleiter Oberstufe

Reformierte Kirchgemeinde:
Ressortvorständin Jugend, Eltern, Kind
Pfarrer Ressort Jugend

Katholische Kirchgemeinde:
Vize-Präsident Kirchenpflege
Pfarrer

- 1.2 Weitere Teilnehmer mit beratender Stimme Sollen nach Bedarf beigezogen werden. Der Partizipation der Jugendlichen wird besondere Beachtung geschenkt.¹
- 1.3 Vorsitz
Politische Gemeinde:
Ressortvorstand Vormundschaft
Stv. Vorsitz
Schulgemeinde:
Ressortvorstand Schülerbelange
- 1.4 Geschäftsstelle
Kinder- und Jugendbeauftragter der politischen Gemeinde
- 1.5 Beschlussfassung
Beschlussfähigkeit: 5 Mitglieder
Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Geschäftsführung, Ausstandspflicht und Schweigepflicht der Gemeindebehörden sinngemäss. Davon ausgenommen sind die dort vorgesehenen Präsidialbefugnisse.
- 1.6 Einladung
Die Interkonferenz tritt zusammen:
a. auf Einladung des Vorsitzenden;
b. auf Begehren einer Trägergemeinde;
c. auf Begehren von mind. 3 Mitgliedern.

¹ Fassung gemäss Beschlüssen der Trägergemeinden vom 5. Mai (kath. Kirchenpflege) / 28. April (ref. Kirchenpflege) / 7. April (Schulpflege) und 29. September 2009 (Gemeinderat). In Kraft seit 29. September 2009.

- 1.7 Entschädigung Die Trägergemeinden entschädigen ihre Vertretung in der Interkonferenz selbst.
- 1.8 Protokoll Das Protokoll ist den Exekutiven der Trägergemeinden so rasch als möglich zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Verantwortung und Aufgaben

- 2.1 Die Interkonferenz ist zuständig für jugendspezifische Anliegen und Bedürfnisse und verantwortlich für die Umsetzung des Jugendleitbildes Stäfa 2008.
- 2.2 Sie erfüllt dabei folgende Aufgaben:
- a. Definition von Ziel und Zweck der Anträge aus dem Jugendleitbild und deren Umsetzung;
 - b. Koordination vorhandener und geplanter Strategien in den Bereichen:
 - Jugendarbeit
 - Schulsozialarbeit
 - Prävention
 - Integration
 - Partizipation
 - Jugendförderung
 - Elternbildung
 - c. Die Interkonferenz kann Empfehlungen zuhanden der Trägergemeinden in Fällen abgeben, in denen sie keine Entscheid- oder Antragsbefugnisse hat;
 - d. Stellungnahme zu den ihr von einer Trägergemeinde unterbreiteten Anfragen;
 - e. Regelmässige Berichterstattung an die Trägergemeinden. Diese erfolgt in der Regel durch das Protokoll.

2.3 Öffentlichkeitsarbeit:

Öffentlichkeitsarbeit ist Sache des Vorsitzenden, soweit die Interkonferenz nichts anderes bestimmt hat.

In Fällen einer Kommunikation nach Aussen sind die Trägergemeinden in der Regel vorher darüber orientiert.

3. Entscheidungsbefugnisse

3.1 Die Interkonferenz entscheidet in folgenden Fällen abschliessend und für die vier Trägergemeinden verbindlich:

- a. Definitions- und Abgrenzungsfragen in der Umsetzung Jugendleitbild;
- b. Budget und Fahrplan in der Umsetzung Jugendleitbild;

3.2 Die Interkonferenz verfügt über das ihr zur Verfügung gestellte Budget.

3.3 In allen übrigen Fällen stellt die Interkonferenz Antrag an die Trägergemeinden.

4. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

4.1 Die Interkonferenz richtet ihre Beschlüsse, Empfehlungen und Informationen an die Exekutiven der Trägergemeinden. Sie ist nicht weisungsberechtigt gegenüber Behörden, Kommissionen und Verwaltungsstellen, soweit sie nicht entscheidungsbefugt oder dazu besonders ermächtigt ist.

4.2 Die Trägergemeinden berücksichtigen in ihren Erwägungen die Beschlüsse und Empfehlungen der Interkonferenz.

5. Rechnungswesen

5.1 Die Politische Gemeinde übernimmt den Zahlungsverkehr und rechnet einmal jährlich über das Budget der Interkonferenz ab. Davon abweichende Regelungen in Projekten bleiben vorbehalten.

5.2 Das Budget der Interkonferenz wird von den Trägergemeinden in folgendem Verhältnis getragen:

Politische Gemeinde	50%
Schulgemeinde	25%
Reformierte Kirchgemeinde	12.5%
Katholische Kirchgemeinde	12.5%

6. Unterschriftenregelung

6.1 Der Vorsitzende und die Geschäftsstelle unterzeichnen für die Interkonferenz.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

7.2 Erlass und Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Trägergemeinden.